

Tierschutz zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Dr. Julia Stubenbord
Landesbeauftragte für Tierschutz

13.12.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutzrecht

1871 Reichsstrafgesetzbuch: Tierschutz wird ins Gesetz aufgenommen. Bestraft wird, wer „öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder misshandelt“

1933 Reichstierschutzgesetz: aus dem Strafgesetz herausgelöst, es verbietet absichtliches Quälen, das Tier ist seiner selbst Willen zu schützen (ethischer Tierschutz), Schächten wird verboten, Einschränkung von Tierversuchen – mit propagandistischem Hintergrund, Gültigkeit nach 1945

1972 Tierschutzgesetz: „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“, das Leben des Tieres wird erstmals geschützt, die verhaltensgerechte Unterbringung und Schlachten werden geregelt, Ermächtigungsgrundlage für VO



Deutsches Tierschutzgesetz

§1

*Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als **Mitgeschöpf** dessen **Leben und Wohlbefinden** zu schützen.*

*Niemand darf einem Tier **ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügen.*



Deutsches Tierschutzgesetz

§2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen **ernähren, pflegen** und **verhaltensgerecht unterbringen**,*
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** nicht so einschränken, dass ihm **Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden** zugefügt werden.*

Zootechnische Eingriffe verbunden mit Schmerzen, Leiden und Schäden

Tierschutzrecht

2002 Tierschutz ins Grundgesetz als Staatsziel im Artikel 20a aufgenommen

*„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die **Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

Staatsziel:

- Ethischer Tierschutz hat Verfassungsrang
- Leiden muss auf unvermeidbares Minimum beschränkt werden
- Staatszielbestimmungen sind zu anderen Verfassungsnormen, wie den Grundrechte, gleichrangig

Rechtslage Eingriffe an Tieren

§ 5 TierSchG: grundsätzliches Betäubungsgebot (wie ?)

Tierarztvorbehalt (außer örtliche Schmerzausschaltung)

Ausnahmen von Betäubungsgebot: Eingriffe an Jungtieren, Kennzeichnen

Schmerzminderungsgebot: Unter Ausschöpfen aller Möglichkeiten um Schmerzen/Leiden zu vermeiden

§ 6 TierSchG: grundsätzliches Verbot von Amputation und Gewebeerstörung (ob ?)

Ausnahmen Eingriffe nach § 5: wenn es für die Nutzung des Tiers im Einzelfall unerlässlich ist zum eigenen Schutz und dem anderer Tiere (nicht routinemäßig)

Erlaubnisvorbehalt mit Befristung (Schnabelkürzen)



Verhältnismäßigkeitsprüfung

GG Art.20a gegen Schmerzen/Leiden

1. Feststellung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Belange des Halters
1. Nutzen-Schaden-Abwägung

Nutzen-Schaden-Abwägung

Verfassungsprinzipien im GG gegeneinander abwägen:

- Grundrechte der Halter
- Integrität und Wohlbefinden der Tiere

Menschliches
Bedürfnis
bedarf eines
vernünftigen
Grundes



Eingriff kann zu
Schmerzen/
Leiden/Schäden
führen

Rechtslage Eingriffe an Tieren

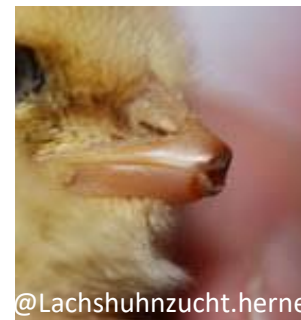
Schadensabwägung: Tier darf nicht an die Haltung angepasst werden, sondern umgekehrt (*amt. Begründung Bt-Drs 10/3158*).

Im Einzelfall Prüfung der Behörde auf die Unerlässlichkeit der Amputation:

1. Welche Verletzungen, die die Nutzung beeinträchtigen, drohen ohne Eingriff?
2. Welches sind die für diese Gefahr verantwortlichen Faktoren? (Unterbringung, Ernährung..)
3. Hat der Halter so weit wie mögl. diese Faktoren nachweislich verbessert?
4. Besteht die Gefahr von Verletzungen trotzdem weiter?
5. Wiegen die Verletzungen schwerer als die Amputation?

Eingriffe: Schnabelkürzen und kastrieren

Routinemäßige Eingriffe trotz des Grundsatzes der Unerlässlichkeit



HfWU Nürtingen

Eingriffe: Schwanzkürzen und Enthornen

Routinemäßige Eingriffe trotz des Grundsatzes der Unerlässlichkeit



Zootechnische Eingriffe: Schwein

Schwanzkürzen von
< 4 Tage alten Ferkeln

Ohrmarke einziehen
(spätestens mit Absetzen)

Kastration von
< 8 Tage alten ♂ Ferkeln

Abschleifen der Eckzähne von
< 8 Tage alten Ferkeln



Ferkelkastration

Aktuelle Rechtslage

- **TierSchG § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a:**
 - Ausnahme vom Amputationsverbot für das Kastrieren männlicher Ferkel im Alter von unter 8 Tagen.
- **TierSchG § 5 Absatz 3:**
 - Generelle Ausnahme von Betäubungspflicht für diesen Eingriff ist nicht vorgesehen.
- **TierSchG § 21 Absatz 1 Satz 1:**
 - Übergangsregelung lässt Eingriff noch bis 31. Dezember 2018 ohne Betäubung zu. Danach muss die Kastration unter **wirksamer Schmerzausschaltung** erfolgen.

Zootechnische Eingriffe

Tut das weh?

(Zähne schleifen)
Schwanz kürzen

**Ohrmarke
einziehen**

Kastration

u.a. Lackner 2003, Prunier et al. 2005, Stark 2014



Eingriffe: Ferkelkastration

Ca. 20 Mio. männliche Ferkel in D chirurgisch, betäubungslos durch den Landwirt kastriert



@blickinsland

Was passiert bei einer Kastration?

Prä- und intraperativ

- Stress durch Handling

Intraoperativ

- Über jeden Hoden Schnitt durch
 - Somatisch innervierte Skrotalhaut
 - Viszeral innervierte Tunica vaginalis (Hoden-Scheidenhaut)
- Hervorpressen beider Hoden durch Hautschnitte, Fassen/Zug am Hoden
- Durchtrennung Samenstrang + Mesorchium
→ Somatischer und viszeraler: nozizeptiver Schmerz

Postoperativ

- Gewebetrauma → Entzündlicher Schmerz

Begrifflichkeiten Betäubung

Tierschutzrecht

Betäubung=wirksame
Schmerzausschaltung

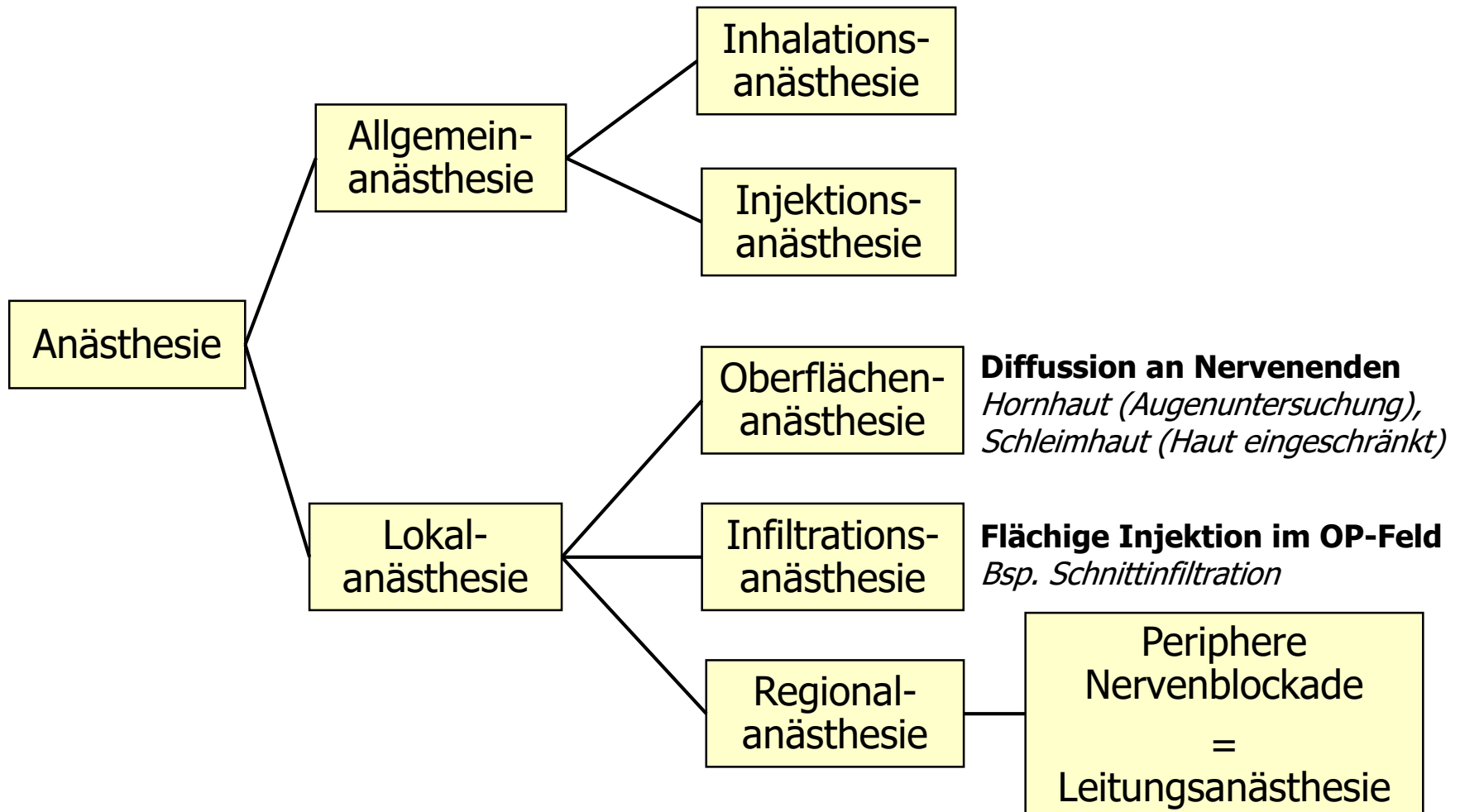
Anästhesiologie

Betäubung=Narkose
=Anästhesie

- Allgemein-/Vollanästhesie
 - Bewusstlosigkeit
 - Skelettmuskelentspannung
 - Schmerzlinderung
- Lokalanästhesie



Anästhesieformen



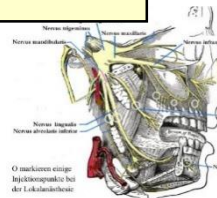
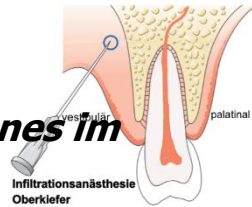
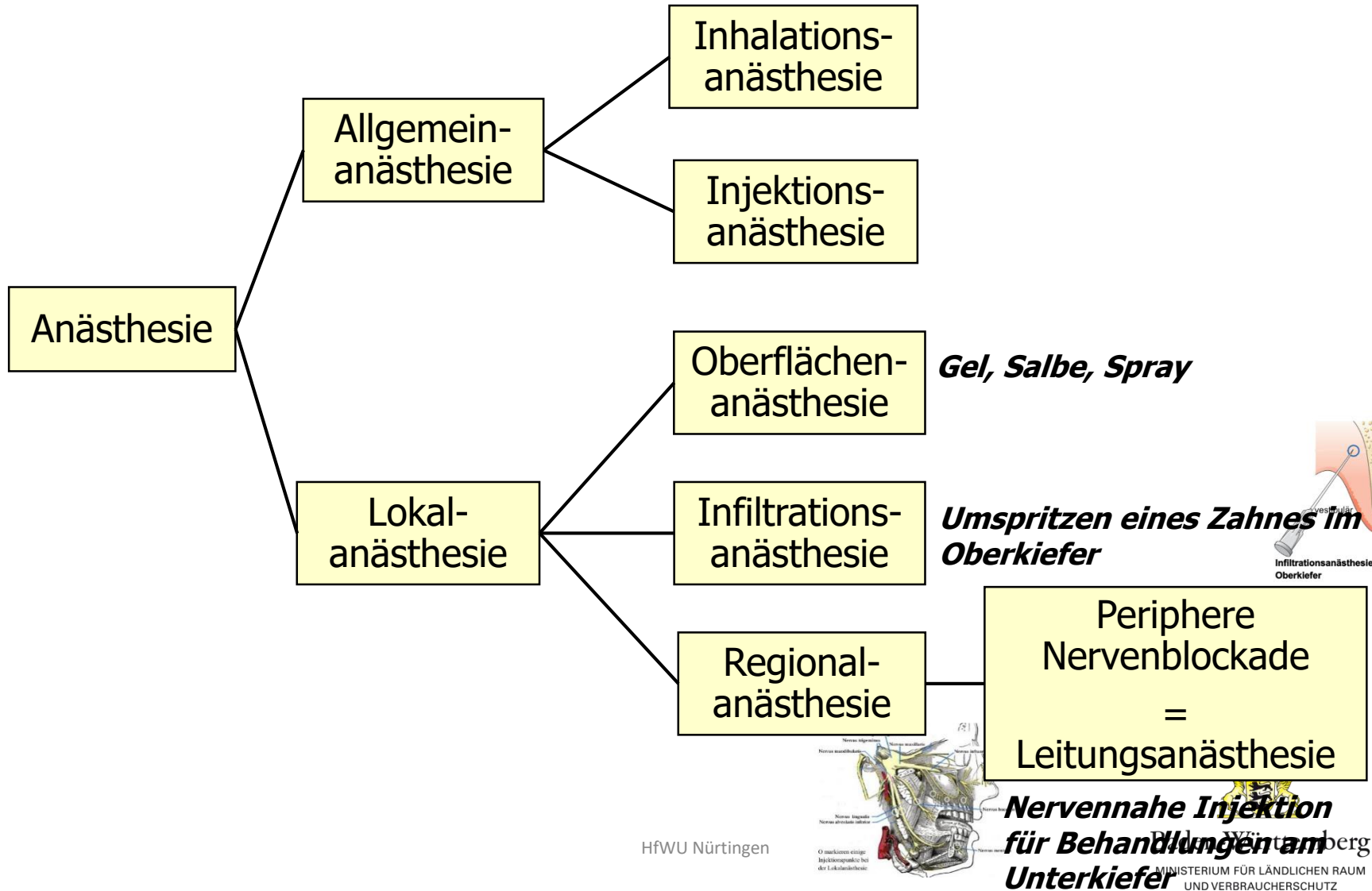
Diffusion an Nervenenden
*Hornhaut (Augenuntersuchung),
Schleimhaut (Haut eingeschränkt)*

Flächige Injektion im OP-Feld
Bsp. Schnittinfiltration

Periphere
Nervenblockade
=
Leitungsanästhesie

Nervennahe Injektion
Bsp. Lahmheitsdiagnostik

Lokalanästhesie beim Zahnarzt



Analogieschluss Schmerz bei Mensch und Tier

Voraussetzungen

1. Tier verfügt über zentrales Nervensystem, welches homolog zum Menschen ist
1. Tier zeigt vergleichbare Reaktionen
1. Tier in vergleichbarer (analoger) Situation



Analogieschluss – Zahnmedizin?

Voraussetzungen

- ✓ 1. Tier verfügt über zentrales Nervensystem, welches homolog zum Menschen ist
→ Gleiche Fachausdrücke
→ Übertragbare, Ergebnisse aus tierexperimentellen Untersuchungen...
- ✓ 2. Tier zeigt vergleichbare Reaktionen
→ Schreien, Zittern, abnormales Verhalten, Apathie...
- ✗ 3. Tier in vergleichbarer (analoger) Situation
→ Zahnmedizin als Analogieschluss = **Trugschluss**

Lokalanästhesie zur Kastration

Theoretisch...

- Infiltrationsanästhesie
 - Schnittlinie
- Leitungsanästhesie
 - Samenstrang, aber korrekte Infiltration nicht möglich
 - Größe des Ferkels
 - Abwehrbewegungen

Daher Rückgriff auf...

- Infiltrationsanästhesie
 - Schnittlinie
 - Schmerzhaftes Injektion in Hoden zur Infiltration Samenstrang
 - Volumenbedingt
 - Saurer pH-Wert

4 Injektionen notwendig (2 x Skrotalhaut/Samenstrang + 2 x Hoden)
Schmerzmittelgabe

Fristverlängerung verfassungswidrig?

- Durch Staatsziel Tierschutz müssen **Ausnahmen** vom Verbot der Zufügung erheblicher S/L/S **plausibel** und verfassungsrechtlich begründbar sein
- Ausnahme braucht die **Unvermeidbarkeit** zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung:
 - Relevante Aspekte: bestehende Alternativen, zulässige Beschränkung von Berufsausübung und Eigentum, Möglichkeit Kompensation von Härtefällen, kein Vertrauensschutz...
 - Irrelevante Aspekte: Kosten, unerwünschter Strukturwandel...

Fristverlängerung verfassungswidrig

- Verfassungsrechtliche Gründe für Unvermeidbarkeit der betäubungslosen Kastration nicht ersichtlich
- Schutzpflicht nach Art. 20a GG verlangt Verbot der betäubungslosen Kastration
- Verlängerung der Ausnahme § 21 TierSchG fehlt verfassungsrechtliche Rechtfertigung

→ Verfassungsrechtliche Bedenken

Schwanzkürzen

Situation in Deutschland

- Bei annähernd 100% der Ferkel werden die Schwänze vom Tierhalter kupiert
- 88,4% der Bestände kupieren zw. 1. und 3. Lebenstag
- Kürzung des Schwanzes meist auf die Hälfte bis ein Drittel, teils auch nur auf ein Viertel
- Trotz des routinemäßigen Kupierens gibt es Bestände mit permanenten oder temporären Schwanzbeißen



Schwanzkürzen

Richtlinie 2008/120/EG Anhang 1 Kapitel 1 Nummer 8)
und Richtlinie 98/58/EG

„Ein Kupieren der Schwänze oder eine Verkleinerung der Eckzähne dürfen nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann...“

Anlastungsverfahren der EU gegen D : Audit DG(SANTE)-2018-6445

Wegen nicht Übereinstimmung des §§ 5 und 6 TierSchG betreffend das Routinemäßige Schwanzkürzen und Abschleifen der Eckzähne

Aktionsplan: Nachweis der Unerlässlichkeit durch Halter

- Risikoanalyse des Betriebs (Klima, Beschäftigungsmaterial, Tierbezogene Indikatoren)
- zeitlich befristete Tierhalter-Erklärung



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

